



AARGAUISCHER JAGDSCHUTZVEREIN

Statuten

Version 26.04.2009



Aargauischer Jagdschutzverein (AJV)

Statuten

I. VEREINSZWECK UND GLIEDERUNG

Artikel 1 Zweck

Der seit 1883 unter dem Namen «Aargauischer Jagdschutzverein (AJV)» bestehende Verein mit Domizil am Sitz des Sekretariates bezweckt insbesondere:

- a. die Sammlung der aargauischen Jagdgesellschaften, Jäger und weiterer Personen, die dem Weidwerk nahestehen,
- b. die Förderung des aargauischen Jagdwesens sowie die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit jagdlichen und jagdverwandten Organisationen,
- c. die Mitwirkung und Beratung bei der Lösung jagdlicher Fragen,
- d. die zeitgemässe Ausbildung der Jungjäger und die Weiterbildung der Jägerschaft,
- e. die Pflege des jagdlichen Brauchtums, die Förderung der Schiessfertigkeit sowie die Ausbildung und Führung der Jagdhunde.

Artikel 2 Untersektionen

Die Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher (VAJ), das Bläsercorps des Aargauischen Jagdschutzvereins und die Jagdschützen Suhr (JSS) ¹⁾ sind Untersektionen mit je eigener Rechtspersönlichkeit.

Artikel 3 JagdSchweiz

Der Aargauische Jagdschutzverein ist eine Sektion des Dachverbandes JagdSchweiz, ChasseSuisse, CacciaSvizzera, CatschaSviza. ²⁾

¹⁾ ergänzt durch GV-Beschluss vom 27.04.2008

²⁾ geändert bzw. neu gefasst durch GV-Beschluss vom 26.04.2009

Artikel 4 Bezirksversammlungen

Die Bezirksversammlungen, die alle im betreffenden Bezirk wohnenden oder als Pächter eingetragenen Mitglieder umfassen und periodisch vom Bezirksdelegierten einberufen werden, dienen vor allem der Meinungsbildung, dem Erfahrungsaustausch und der Information.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Verein besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Gegen dessen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Kenntnissnahme bei der Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

Artikel 6 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind die Jagdgesellschaften, die ein aargauisches Jagdrevier gepachtet haben.

Jeder Pächter (auch Doppelpächter) und Jagdaufseher hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Als Kollektivmitglieder können zudem Organisationen aufgenommen werden, die der Jagd nahestehen. Sie haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Artikel 7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind die im Aargau nicht als Pächter oder Jagdaufseher eingetragenen Jäger, die Mitglieder von nicht als Kollektivmitglied eingetragenen Jagdgesellschaften, sowie Personen, die der Jagd nahestehen.

Jedes Einzelmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die aargauische Jagd oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder, sind aber von Beiträgen befreit.

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe, Vereinsjahr

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. ³⁾

Artikel 10 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Versammlungen können im Bedarfsfall vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten einberufen werden.

Die Einladung erfolgt durch Zirkular an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- b. Wahl des Vorstandes, von Präsident, Vizepräsident und zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren,
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets,
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und aus dem Mitgliederkreis, die spätestens auf Jahresende dem Vorstand einzureichen sind,
- e. Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Generalversammlung,
- f. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche Beschlüsse ein Mehr von drei Vierteln der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

³⁾ geändert durch GV-Beschluss vom 26.04.2009,
mit Wirkung ab Inkrafttreten des neuen Aargauischen Jagdgesetzes (AJSG) vom 24.02.2009

Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 bis 17 Mitgliedern. Jeder Bezirk soll durch wenigstens ein Mitglied vertreten sein.

Die Bezirksvertreter werden für Wahl und Wiederwahl von den Bezirksversammlungen vorgeschlagen. Bei ihrer Verhinderung amtet ihr von der Bezirksversammlung gewählter Stellvertreter.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an die Präsidenten der Vereinigung Aargauischer Jagdaufseher (VAJ), des Bläsercorps sowie der Jagdschützen Suhr (JSS) ⁴⁾. Der Bezirksvertreter soll nach Möglichkeit Mitglied der Jagdkommission seines Bezirks sein. ⁵⁾

Artikel 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Er wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden; bei Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der Stimmenden. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Der Vorstand wählt den Sekretär, den Rechtskonsulenten, den Informations-Verantwortlichen, den Beauftragten für das Hundewesen und allfällige weitere Beauftragte und setzt die Entschädigungen fest.

Er erlässt ein Reglement über das Jagdschiedsgericht.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär führen Kollektivunterschrift je zu zweien.

Artikel 14 Ausschuss

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen, der dem Präsidenten zur Beratung und Vorbereitung der Geschäfte von Vorstand und Generalversammlung zur Seite steht.

Artikel 15 Pflichtenhefte

Die Aufgaben von Sekretär, Rechtskonsulent und den weiteren Beauftragten werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgehalten.

⁴⁾ ergänzt durch GV-Beschluss vom 27.04.2008

⁵⁾ aufgehoben mit dem Inkrafttreten des neuen Aargauischen Jagdgesetzes (AJSG) vom 24.02.2009

IV. RECHNUNGSWESEN

Artikel 16 Mittelbeschaffung

Die Vereinskasse wird gespiesen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder, die nach Massgabe der Pachtsumme unter Zuschlag eines Prokopfbeitrages bestimmt werden,
- b. den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder,
- c. den Erlösen aus dem Verkauf von Drucksachen, Abzeichen und weiteren Gegenständen und aus der Durchführung von Kursen,
- d. den Beiträgen und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten.

Artikel 17 Ausgaben

Der Vorstand verfügt über die von der Generalversammlung mit dem Budget bewilligten Mittel.

Er kann sich von der Generalversammlung zudem eine Kompetenzsumme einräumen lassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18 Statuten

Diese Statuten sind geschlechtsneutral gehalten. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden am 28. April 1991 durch die Generalversammlung gutgeheissen und durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlungen des AJV vom 27. April 2008 in Oberkulm (Artikel 2 und Artikel 12) sowie vom 26. April 2009 in Rupperswil (Artikel 3 und Artikel 9) ergänzt bzw. geändert.

AARGAUISCHER JAGDSCHUTZVEREIN



Erhard Huwyler, Präsident



Otto Merki, Sekretär